

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 74/1 vom 26.10.1966

Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 600 m² nicht unterschreiten.

Die im Bebauungsplan festgelegte Geschößzahl ist zwingend.

Liegende Dachfenster sind zugelassen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone festgelegt. Notwendiger Höhenausgleich hat im Vorgarten zu erfolgen.

Die Einfriedung der Vorgärten kann bis zu einer Höhe von 1,20 m erfolgen, wobei ein massiver Sockel von 0,50 m Höhe erlaubt ist; restliche Höhe in Eisen- bzw. Holzgitter, Hecken sind, soweit sie nicht den Verkehr bzw. den Nachbarn behindern, bis 1,50 m Höhe zugelassen. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Nachbargrenze beschränkt, Höhe nicht über 1,50 m.

~~Garagen und Einstellplätze sind an den eingetragenen Stellen oder wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten.~~ * siehe Änderung der Texte vom 16.07.1969

Gemeinsam auf der Nachbargrenze errichtete Doppelgaragen sind anzustreben.

An der Hauptstraße können Garagen im Bauwich errichtet werden.

Bei Bebauung der 5 Grundstücke an der Nordseite des Ginster-Weges im Bereich der Sandgrube muß das Gelände dieser Parzellen derart bis auf Höhe des Ginster-Weges aufgefüllt werden, daß die rückwärtigen Grundstücksgrenzen auf der Böschungsoberkante verlaufen.

Baustufenordnung tritt außer Kraft.